

Die Herausgabe von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter nach § 111n StPO

Rechtsanwältin Manon Heindorf, Essen

I. Einführung

Nicht selten gehen insolvenzrechtliche Verfahren unmittelbar einher mit strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf insolvenzstrafrechtliche Straftatbestände. Insbesondere wird in vielen Fällen durch die Staatsanwaltschaften wegen Insolvenzverschleppung gem. § 15a InsO, Bankrott gem. § 283 StGB, Verletzung der Buchführungspflicht gem. § 283b StGB oder wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB, sowie wegen Betrug gem. § 263 StGB ermittelt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft von Amts wegen über jedes eröffnete Insolvenzverfahren und jeden mangels Masse abgewiesenen Insolvenzantrag durch das zuständige Insolvenzgericht informiert wird, selbst wenn kein Anfangsverdacht einer Insolvenzstrafat besteht. Geregelt ist diese Informationspflicht in den bundeseinheitlichen Justizverwaltungsanordnungen unter der Überschrift „Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi)¹.

Aus den vorgenannten Insolvenzstrafverfahren resultieren nicht selten bei dem Beschuldigten sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die für den Insolvenzverwalter im Hinblick auf das Insolvenzverfahren jedoch ebenfalls von Interesse sein können. Nach § 111n StPO ist eine bewegliche Sache, die nach § 94 StPO beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 StPO beschlagnahmt worden ist, herauszugeben, wenn sie für die Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird. So heißt es in § 111n StPO. Die

hiermit verbundenen Fragestellungen, die einen etwaigen Herausgabeanspruch des Insolvenzverwalters betreffen, sollen im Folgenden erörtert werden.

II. Systematik

Die Vorschrift des § 111n StPO verhält sich, im Gegensatz zum ersten Eindruck, gerade nicht zu der Frage, ob eine bewegliche Sache in einem Strafverfahren herausgegeben werden soll oder nicht. Die vorverlagerte Freigabeentscheidung ist dabei bereits im Vorhinein zu treffen. Der Anwendungsbereich des § 111n StPO ist mithin erst dann eröffnet, wenn die zuständige Stelle die Entscheidung über die Freigabe bereits getroffen hat und regelt ausschließlich die Folgen der zuvor getroffenen Freigabeentscheidung.² Die Regelung in § 111n StPO stellt zudem keine Rechtsgrundlage dafür da, die Herausgabe von einem etwaigen Eigentumsnachweises des Anspruchstellers abhängig zu machen.³ Die Norm dient vielmehr zur Herstellung des vorläufigen rechtmäßigen Besitzes. Beispielhaft sei zu nennen die Herausgabe eines Kraftfahrzeugs. Eine solche berechtigt für sich nicht zu dessen Zulassung.⁴ Die Norm des § 111n StPO ist



Manon Heindorf ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie lehrt an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen. Die Verfasserin ist Gründungspartnerin der Kanzlei PRO REO Law Essen/München

¹ MiZi, 2. Teil, 3. Abschnitt VIII.

² Löwe/Rosenberg/Johann, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 7; MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 2

³ Gercke/Julius/Temming/Zöller/Gercke, 7. Aufl. 2023, § 111n Rn. 2

⁴ VGH München (11. Senat), Beschluss vom 22.08.2018 - 11 ZB 18.101

als vorläufige Besitzstandsregelung zu sehen und hat ausschließlich den Gewahrsam im Blick, ohne dafür jedoch selbst abschließende Regelungen zu treffen. Anknüpfung findet die Norm lediglich am Besitzrecht des BGB.¹

Streitigkeiten über Eigentumsverhältnisse sind allein auf dem zivilrechtlichen Wege zu klären und nicht über § 111n StPO.² Eine solche Auslegung entspricht auch der Systematik der §§ 73 ff. StGB. § 76a Abs. 4 StGB erlaubt auch nach der Neufassung der Einziehungstatbestände die erweiterte selbständige Einziehung nur bei richterlicher Überzeugung vom Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat.³ Liegt aber bereits die Freigabeentscheidung vor, so ist bereits auszuschließen, dass die herauszugebene bewegliche Sache nach der Überzeugung der zuständigen Stelle nachweisbar aus einer solchen rechtswidrigen Tat stammt. Eine solchen Prüfung bedarf es im Rahmen des § 111n StPO mithin nicht (mehr).

III. Anwendungsbereich

Von § 111n StPO umfasst sind ausschließlich bewegliche Gegenstände, weder Immobilien noch

AGV
Seminare

Fortbildung zum „Zertifizierten
Insolvenz Sachbearbeiter (AGV)“

INSOLVENZSACHBEARBEITER-LEHRGANG

1. bis 5. Juli 2024 in Düsseldorf

www.AGV-Seminare.de

¹ BT-Drs. 18/9525, 83; *Rönnau*, Vermögensabschöpfung Rn. 306; MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 15

² MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 5

³ MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 7

⁴ BGH, Urteil vom 24.5.2007 – IX ZR 97/04 NJW 2007, 3352; Meyer-Goßner/Schmitt/*Köhler* § 111n Rn. 1

Rechte wie beispielsweise Forderungen fallen unter den Tatbestand.⁴ Eine Ausnahme gilt:

Unstreitig gehört Bargeld zu den beweglichen Sachen im Sinne der Norm. Im Strafverfahren wird es allerdings nur körperlich aufbewahrt, wenn dies zu Beweis Zwecken erforderlich ist, andernfalls wird es auf ein Verwahrkonto der Justiz einbezahlt. Mit der Einzahlung des Bargelds ändert sich der Aggregatzustand von körperlichem Bargeld zu einer nichtkörperlichen Forderung. Die Einzahlung ist dabei lediglich als besondere Aufbewahrungsform des Bargeldes zu sehen. Die Forderung ist daher Surrogat des eingezahlten Bargeldes, ist allerdings zu behandeln wie die bewegliche Sache selbst.⁵ Diese Auslegung bestätigt auch der am seit dem 1.7.2021 eingeführte § 111d Abs. 3 S. 1 StPO, der erlaubt beschlagnahmtes Bargeld auf ein Justizkonto einzuzahlen.

Die Vorschrift des § 111n StPO findet in jedem Verfahrens Stadium Anwendung, d.h. vom Stadium des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens. Für die Verfahrensweise der beschlagnahmten Gegenständen ist neben der Freigabeentscheidung im Ermittlungs- oder Hauptverfahren, die rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung maßgeblich. Bleibt eine solche aus, so wirkt dies als Freigabe und es hat die Herausgabe an einen der in § 111n genannten Personenkreise zu erfolgen. Wird Einziehung angeordnet, so gilt § 75 StGB.⁶

IV. Benötigung für die Zwecke des Strafverfahrens

Die bewegliche Sache darf zunächst nur nach § 111n StPO herausgegeben werden, wenn sie für die Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird. Dies ist der Fall, wenn der Grund der Sicherstellung entfallen

⁵ SK-StPO/*Rogall*, § 111k Rn. 16; a.A. OLG Brandenburg, Urteil vom 10.7.2013 – 7 U 90/12 MDR 2013; das LG Aachen, Beschluss vom 17.7.2020 – 60 KLS 4/20, Rn. 15 und 31, beschlagnahmte den bedingten Anspruch auf Rückzahlung des bei der Gerichtskasse eingezahlten Drogengelds

⁶ MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 10

ist,¹ mithin sie zukünftig weder als Beweismittel noch als Einziehungsgegenstand in Frage kommt.² Dem Tatbestand des § 111n StPO kommt daher vor allem eine klarstellende Funktion zu: Mit der Herausgabe von beweglichen Sachen darf nicht bis zum Abschluss des Verfahrens gewartet werden, wenn die Sache bereits zuvor entbehrlich ist.³

V. Herausgabe an den Gewahrsamsinhaber nach § 111n Abs. 1 StGB

Die Herausgabe der beweglichen Sache an den letzten Gewahrsamsinhaber stellt zunächst den Grundsatz des § 111n StPO dar, werden keine Ansprüche von den aus Abs. 2 und Abs. 3 berechtigten Personen geltend gemacht. Der frühere Gewahrsamszustand ist mithin nicht per se mittels „actus contrarius“ wiederherzustellen.⁴ Die Pflicht zur Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber hängt vielmehr von den folgenden Voraussetzungen ab:

1. Der letzte Gewahrsamsinhaber muss zum Zeitpunkt der Begründung des amtlichen Gewahrsams ein Recht zum Besitz innegehabt haben.⁵
2. Es darf zum Zeitpunkt der Herausgabe des beweglichen Gegenstandes keinen Inhaber eines besseren Rechts zum Besitz geben.⁶

Ein Recht zum Besitz scheidet immer dann aus, wenn der letzte Gewahrsamsinhaber den Besitz, mithin die Sachherrschaft an dem beweglichen Gegenstand, dem rechtmäßigen Besitzer durch die verfahrens-

gegenständliche Tat entzogen hat. Anwendbar ist sodann § 111n Abs. 2 StPO. Zur Anwendung von § 111n Abs. 3 StPO kommt es, wenn zum Zeitpunkt der Herausgabe des beweglichen Gegenstandes ein die Inhaberschaft eines besseren Rechts zum Besitz vorliegt. Dies ist beispielsweise immer dann der Fall, wenn über das Vermögen des Beschuldigten das Insolvenzverfahren nach § 27 InsO eröffnet wurde und der Gegenstand der Insolvenzmasse zuzuordnen ist. Dem Insolvenzverwalter obliegt sodann das höherrangige Recht zum Besitz kraft Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des früheren Gewahrsamsinhabers, § 80 Abs. 1 InsO⁷ Er ist nach § 148 Abs. 1 InsO verpflichtet, das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen, so dass die Empfangszuständigkeit wechselt.

VI. Herausgabe an den Verletzten nach § 111n Abs. 2 StGB

Die Herausgabe an den Verletzten gem. § 111n Abs. 2 StPO gilt nur für den Fall des unmittelbaren Entzuges der tatsächlichen Sachherrschaft der beweglichen Sache durch den Beschuldigten im Strafverfahren.⁸ Das heißt durch Abs. 2 wird nur derjenige begünstigt, welchem die Sache durch die verfahrensgegenständliche⁹ Tat entzogen wurde, und welcher zugleich zur Zeit der Tatbegehung den Gewahrsam innehatte an der beweglichen Sache innehatte.¹⁰ Voraussetzung für § 111n Abs. 2 StPO ist mithin das frühere Recht zum Besitz aus Eigentum, oder auf Grund Verwahrung, Leihe oder Miete. Erfasst ist dabei

¹ KK-StPO/*Spillecke*, 9. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 4

² Wolter/Deiters/*Rogall/Schumann*, SK-StPO (Band I-X), 6. Auflage 2023, § 111n StPO, Rn. 15

³ Löwe/Rosenberg/*Johann*, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 15

⁴ Zutr. OLG Celle, Beschluss vom 10.1.2012 – 1 Ws 7/12, NStZ-RR 2012, 176 Rn. 6 (Ls.) aA aber BGH, Urteil vom 9.11.1978 – III ZR 116/77, BGHZ 72, 302, 304; BGH, Urteil vom 13.7.2000 – IX ZR 131/09, NJW 2000, 3218 spricht vorsichtiger von „in der Regel“; LG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 14.6.2011 – 6a T 38/11 NStZ-RR 2012, 176; Meyer-Goßner/Schmitt/*Köhler* § 111n Rn. 7; einschr. auf früheren rechtmäßigen Vor-Besitz Löwe/Rosenberg/*Johann*, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 2 f.; LG Saarbrücken, Beschluss vom 27.10.2009 – 2 KLS 2/09 – 33 Js 518/08, StraFo 2009, 510 ff.; *Rönnau* Vermögensabschöpfung Rn. 306, 312 bejahten zu § 111k a.F. zwar den Grundsatz der Wiederherstellung, maßen aber dem besserem Recht eines Dritten den Vorrang bei (wie jetzt § 111n)

⁵ Löwe/Rosenberg/*Johann*, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 3; MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 16

⁶ Löwe/Rosenberg/*Johann*, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 11, 34; MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 16

⁷ Malitz NStZ 2003, 61 (66 f.); MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n a.A. Meyer-Goßner/Schmitt/*Köhler*, § 111n Rn. 10

⁸ BT-Drs. 18/9525, 84; 19/27654, 77

⁹ Löwe/Rosenberg/*Johann*, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 22; KK-StPO/*Spillecke*, 9. Aufl. 2023, § 111n Rn. 6. Stammt der Gegenstand aus einer anderen Tat, so kann er zwar nicht gemäß § 111n, wohl aber aufgrund allgemeinen Zivilrechts gleichwohl an das Opfer dieser andere Tat herauszugeben sein, MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Fn. 67; a.A. Meyer-Goßner/Schmitt/*Köhler*, § 111n Rn. 11; Wolter/Deiters/*Rogall/Schumann*, SK-StPO (Band I-X), 6. Auflage 2023, § 111n StPO Rn. 13 m.w.N.

¹⁰ MüKo StPO/*Bittmann*, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 31

der tatsächliche frühere Gewahrsam, als bestehende Besitzschutzrechte die aus diesem Verhältnis hervorgehen.¹ Nicht erfasst von Abs. 2 ist daher der Eigentümer nach Entzug des mittelbaren Eigenbesitzes.² Als Beispiel zu nennen ist hier der Diebstahl eines im Betrieb des Insolvenzschuldners belassenen Kraftfahrzeugs. Die an diesen Konstellationen bis zum 20.06.2017 geübte Kritik war berechtigt, weshalb solche nunmehr von § 111n Abs. 3 StPO erfasst werden.³

Die Herausgabe der beweglichen Sache an denjenigen, dem sie entzogen wurde tritt allerdings zurück, sobald ein anderer ein „besseres“ Recht zum Besitz innehat. Daher genießt Abs. 3 den Vorrang vor Abs. 2.⁴

VII. Herausgabe an einen Dritten gem. § 111n Abs. 3 StGB

Der Regelung in § 111n Abs. 3 StPO kommt mit Vorrang zu Abs. 1 und Abs. 2 zur Anwendung.⁵ Von Abs. 3 begünstigt werden alle, die ein Recht zum Besitz haben, mithin sowohl Eigentümer als auch Insolvenzverwalter kraft Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des früheren Gewahrsamsinhabers, § 80 Abs. 1 InsO.⁶ In diesen Fällen scheidet die Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber (Abs. 1) oder an den materiellrechtlich Verletzten (Abs. 2) aus.⁷ Eine solche Herausgabe kommt allerdings nur in Frage, wenn der geltend gemachte Anspruch offenkundig ist.⁸ Grundsätzlich sind Ansprüche Dritter von Amts wegen zu prüfen, einer Geltendmachung bedarf es also nicht. Eine Verpflichtung der Strafjustiz zur Erforschung solcher Ansprüche besteht hingegen nicht.⁹

¹ MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 31

² Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 111n Rn. 10

³ MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 31

⁴ BT-Drs. 19/27654, 77

⁵ BT-Drs. 19/27654, 77

⁶ Malitz NSTZ 2003, 61 (66 f.); MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n a.A. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 111n Rn. 10

⁷ MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 34

VIII. Herausgabe unter der Einschränkung der Offenkundigkeit

Das einschränkende Erfordernis der Offenkundigkeit des § 111n Abs. 4 StPO bezieht sich als auslegungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriff¹⁰ nicht auf die einzelnen Voraussetzungen der Absätze 1-3, sondern vielmehr auf die Empfangsberechtigung des beweglichen Gegenstandes als solche. Liegen nachvollziehbare Gründe vor, die die Möglichkeit eröffnen, dass mehrere Empfangsberechtigte in Frage kommen, liegt das Merkmal der Offenkundigkeit gerade nicht vor.¹¹ Diese Auslegung des Merkmals unterstreicht die vom Gesetzgeber gewollte Vorläufigkeit der vor der Herausgabe zu treffenden Entscheidung und beugt zugleich Rechtsnachteilen vor, die dadurch entstehen können, wenn der Anspruchssteller mit der „besten Berechtigung“ diese jedenfalls zum Zeitpunkt der Herausgabeentscheidung nicht ausreichend nachweisen kann. Auf Grund dessen endet die Zuständigkeit der Strafjustiz bei ernstern Zweifeln an

AGV-ONLINE-SEMINAR
NACHTRAGSVERTEILUNG UND
NACHTRAGSVERGÜTUNG
 BESONDERHEITEN DER VERGÜTUNGSABRECHNUNG FÜR EINE BESONDERE AUFGABE

3. Mai 2024
 mit Sylvia Wipperfürth
 & Dr. Thorsten Graeber

JETZT TEILNEHMEN!

www.AGV-Seminare.de

⁸ OLG Hamm, Beschluss vom 10.1.1986 - 4 Ws 13/86; NSTZ 1986, 376; OLG Koblenz, Beschluss vom 23.03.1984 - 1 Ws 241/84, MDR 1984, 774

⁹ Wolter/Deiters/Rogall/Schumann, SK-StPO (Band I-X), 6. Auflage 2023, § 111n StPO, Rn. 26

¹⁰ Löwe/Rosenberg/Johann, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 8

¹¹ MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 20; a.A. LG Bonn, Beschluss vom 15.2.2021 - 50 Qs 659 Js 24/20 - 42/20, NSTZ 2021, 765 Rn. 12-19; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3.2.2022 - III - 2 Ws 15/22, Rn. 24

der Empfangszuständigkeit. Über einen Prätendentenstreit zu entscheiden obliegt sodann der Ziviljustiz.¹

Die Voraussetzung der Offenkundigkeit kann sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gesichtspunkten fehlen. Aus tatsächlicher Sicht kann ein Hinderungsgrund beispielsweise vorliegen, wenn nicht nachvollziehbar ist, ob eine vorgetragene Übereignungserklärung tatsächlich abgegeben wurde.² Aus rechtlicher Sicht kann einer Herausgabeentscheidung nach § 111n Abs. 3 StPO an den Insolvenzverwalter beispielsweise entgegenstehen, wenn die rechtliche Zugehörigkeit der beweglichen Sache zur Insolvenzmasse unklar ist.³ Sind solche vorgetragenen Tatsachen nicht sofort erkennbar, führt die Strafjustiz zwar keine strafprozessuale Beweisaufnahme durch,⁴ jedoch sind eingereichte Unterlagen und Belege bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen.⁵ Die Prüfung muss dabei zumindest die Prüfung der typischen Fragen des deutschen Rechts umfassen, nicht zu entscheiden sind von der Strafjustiz allerdings solche zivilrechtlichen Fragestellungen, die als schwierig oder strittig einzuordnen, oder gar von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden worden sind.⁶ Da allerdings die Herausgabeanordnungen nach § 111n StPO dem gerichtlichen Erkenntnisverfahren typischerweise vorgreifen und dazu führen können, dass sich davon abweichende Ergebnisse praktisch nicht mehr umsetzen lassen, ist der Prüfungsmaßstab insgesamt hoch anzusetzen.⁷

Liegt nach Ansicht der Strafjustiz keine Offenkundigkeit bezüglich der Empfangszuständigkeit vor, kann den Beteiligten eine Frist zur Klärung der

unterschiedlichen Rechts- und Tatsachenansichten gesetzt werden. Für die Herausgabe nach Abs. 3 ist eine solche Fristsetzung nach Nr. 75 Abs. 3 RiStBV vorgesehen.⁸ Verstreicht diese Frist fruchtlos, oder kommt es zu keiner zivilgerichtlichen Entscheidung, ist die bewegliche Sache grundsätzlich nach Abs. 1 oder Abs.2 herauszugeben, wenn Offenkundigkeit vorliegt. Die Herausgabe nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn feststeht, dass der letzte Gewahrsamsinhaber die Sache unrechtmäßig erlangt hat.⁹

Liegt weiterhin keine Offenkundigkeit vor, so stellt dies weiterhin ein Hinderungsgrund für die Herausgabe dar.¹⁰ Zu beachten ist dabei, dass die Strafjustiz nicht gezwungen ist, die Sache auf Dauer aufzubewahren. Bereits im Zusammenhang mit der Fristsetzung nach Nr. 75 Abs. 3 RiStBV kann sie prüfen, ob die Voraussetzungen des Hinterlegungsrechts erfüllt sind, was typischerweise bei sichergestelltem Geld oder Edelmetallen möglich ist. Bei nicht-hinterlegungsfähigen Sachen kommt die Notveräußerung nach § 111p StPO in Betracht oder aber nachrangig die Versteigerung nach § 383 BGB.

IX. Fazit

Die Herausgabe von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter unterliegt den Voraussetzungen des § 111n Abs. 3 StPO. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Insolvenzverwalter der berechtigte Empfangsadressat der herauszugebenden Sache ist, ist die Offenkundigkeit der Empfangszuständigkeit. Diese prüft das in der Strafjustiz zuständige Organ anhand der objektiven Tatsachen sowie der allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen. Dabei beschränkt sich die Prüfpflicht jedoch auf typische Fragen des Rechts. Der Strafjustiz obliegt hingegen keine tiefergehende

¹ MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 20

² Löwe/Rosenberg/Johann, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 34; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 111n Rn. 13

³ Vgl. hierzu ausführlich OLG Hamm, Beschluss vom 30.8.2022 - 5 Ws 231/22, NZI 2022, 914

⁴ Löwe/Rosenberg/Johann, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 8; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 111n Rn. 11, 13

⁵ MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 21

⁶ Satzger/Schluckebier/Widmaier/Heine, StPO - Kommentar, 5. Auflage 2023, § 111n StPO, Rn. 11; MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 23, 24

⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 30.8.2022 - 5 Ws 231/22, NZI 2022, 914; LG Rostock, Beschluss vom 9.4.2018 - 18 Qs 32/18, BeckRS 2018, 5785

⁸ Vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 14.6.1999 - 538 Qs 44-99637, NStZ 1999, 636

⁹ Wolter/Deiters/Rogall/Schumann, SK-StPO (Band I-X), 6. Auflage 2023, § 111n StPO, Rn. 26

¹⁰ KK-StPO/Spillecke, 9. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 8; MüKo StPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111n Rn. 27; a.A.: LG Bonn, Beschluss vom 15.2.2021 - 50 Qs 659 Js 24/20 - 42/20, NStZ 2021, 765 Rn. 12-19; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3.2.2022 - III - 2 Ws 15/22, Rn. 24

Prüfung von schwierigen oder strittigen Rechtsfragen. Diese Prüfung obliegt allein den Zivilgerichten. Die Vorschrift des § 111n StPO stellt mithin lediglich eine vereinfachte Herausgabemöglichkeit für einfache Fallkonstellationen dar, ist der Sachverhalt oder die Rechtslage hingegen unübersichtlich, scheidet eine Herausgabe aus.¹

X. Praxistipp

Es empfiehlt sich daher, die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe derart substantiiert darzulegen, sowie diesen ggf. durch die Einreichung von Urkunden zu untermauern, dass der zur Entscheidung berufenen Strafjustiz die Empfangszuständigkeit zweifelsfrei „offenkundig“ ist. Andernfalls läuft der Insolvenzverwalter Gefahr, einen zeitaufwendigen zivilrechtlichen Streit führen zu müssen, der auf Grund der zeitlichen Komponente dazu führen kann, dass die zur Herausgabe begehrte bewegliche Sache durch die Strafjustiz gem. § 111p

StPO notveräußert oder gem. § 383 BGB versteigert wird.

Vorträge mit Manon Hoffmann:

Strafprozessuale Beschlagnahme und Arrest im Insolvenzverfahren

am 26.4.2024, online bei AGV Seminare

InsO-Tagung Sylt 2024

am 16. & 17.5.2024, in Westerland/Sylt bei AGV

Seminare zusammen mit Prof. Dr. Jens M.

Schmittmann

¹ Löwe/Rosenberg/Johann, 27. Aufl. 2019, § 111n Rn. 9